

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung)

vom 23. Oktober 2013

I.

Der Erlass RB 177.41 (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG.

² Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons und gilt als vollkapitalisiert.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat, dem Grossen Rat und allen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

² *Aufgehoben.*

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen und die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen.

² Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder zu den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen.

³ Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wird in einem Vertrag geregelt.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. (<i>neu</i>) bei der Sparversicherung: | 56 % zu 44 % |
| 2. (<i>neu</i>) bei der Risikoversicherung: | 56 % zu 44 % |
| 3. (<i>neu</i>) bei den Verwaltungskosten: | 56 % zu 44 % |
| 4. (<i>neu</i>) bei den Sanierungsbeiträgen: | 56 % zu 44 % |

² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 bis 2 %, für die Verwaltungskosten je 0 bis 1 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.

³ Mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*aufgehoben*)

¹ Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei den Umwandlungssatz und die finanzielle Situation der Kasse.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*aufgehoben*), Abs. 6 (*aufgehoben*), Abs. 7 (*aufgehoben*), Abs. 8 (*neu*), Abs. 9 (*neu*), Abs. 10 (*neu*)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ Für den versicherungstechnischen Barwert der bis 2008 aufgelaufenen Teuerungszulage per 31. Dezember 2013 und für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes bis zum 31. Dezember 2015 werden der Pensionskasse des Kantons Thurgau per 1. Januar 2014 total 53 Millionen Franken vergütet.

⁹ Der Kanton leistet für alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen Beitrag von mindestens 28 Millionen Franken bis zu maximal 56 Millionen Franken als einmaligen Sanierungsbeitrag, unter der Bedingung, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen dem Verhältnis gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 4 entsprechenden Sanierungsbeitrag von mindestens 22 Millionen Franken bis zu maximal 44 Millionen Franken leisten.

¹⁰ Der Kanton leistet nach erfolgtem Sanierungsschritt gemäss § 11 Absatz 9 zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von maximal 50 Millionen Franken. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.